

Satzung des MODELLCLUB 1:87 LICHTENAU

§ 1: Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen "MODELLCLUB 1:87 LICHTENAU". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 77839 Lichtenau.

§ 2: Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege der Eisenbahngeschichte. Ferner unterstützt der Verein seine Mitglieder beim Bauen, Sammeln und Tauschen von Eisenbahnmodellen.

Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe, seinen Mitgliedern Informationen über Eisenbahnmodelle und deren Vorbilder weiterzugeben und Kontakte zu anderen gleichgesinnten Vereinen, Händlern und Herstellern zu halten. Hierzu führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Der Verein führt regelmäßig öffentliche Ausstellungen und Tauschabende durch, um das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Freizeitgestaltung zu fördern und die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und zum Austausch zu erweitern.

§ 3: Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1995.

§ 4: Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft gilt als erworben durch Eintragung in die offizielle Mitgliederliste des Vereins.
4. Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane bindend. Diese werden von den Mitgliedern so anerkannt.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Durch Kündigung: Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 30.11. des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Durch Ausschluss: Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Durch Tod: Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, sind dem Verein gehörende Gegenstände zurückzugeben.

§ 6: Mitgliedsbeiträge:

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Diese sind bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Von den Mitgliedern werden bei Bedarf Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7: Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstand während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied.
3. Stimmberechtigt zur Vorstandswahl sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind.
4. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden. Auf derselben Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl zu erfolgen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.Vorsitzenden und vom 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9: Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn 1/4 der Mitglieder diese schriftlich mit Begründung beantragen oder wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Mitglieder erschienen sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird vorgesehen, dass eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden hat. Diese 2. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10: Kassenprüfer:

Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch 2 Mitglieder prüfen zu lassen. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11: Auflösung des Vereins:

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen. Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Auflösung des Vereins ausgegeben werden.

Diese Satzung wurde am 30.06.1995 errichtet.